

Prüfvermerk

Vorhaben: Leitungsneubau Lagerstättenwasserleitung 40131 (GFK, ON 200, DP 64) im Erdölfeld Barenburg

Firma: ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Rechtliche Grundlage:

Die EMPG beabsichtigt die Verlegung einer Feldleitung für den Transport von Lagerstättenwasser (WGK 1) vom Betriebsplatz Barenburg zur Station Barenburg 66.

Es ist eine GFK-Leitung mit einer Nennweite von DN 200 und einer Länge von ca. 180 m geplant.

Gemäß Nr. 19.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe mit einer Länge von weniger als 2 km und einem Durchmesser von mehr als 150 mm einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Daten und Informationsgrundlage:

- Antrag der EMPG auf standortbezogene Vorprüfung für den Neubau Lagerstättenwasserleitung 40131 (Betriebsplatz Barenburg - Barenburg 66), DN 200, DP 64

Beschreibung des Vorhabens:

Standort: Landkreis Diepholz

Die EMPG beabsichtigt die Verlegung der Lagerstättenwasserleitung vom Betriebsplatz Barenburg zur Station Barenburg 66. Der Bereich der Verlegung befindet sich ca. 3 km südlich der Stadt Sulingen sowie ca. 1 km nördlich der Gemeinde Barenburg, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Sulingen und teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Barenburg.

Die geplante Leitung verläuft auf einer Länge von 180 m zunächst über den Betriebsplatz und dann auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, parallel zur EMPG-Leitung 40122.

Die Bahnstrecke und die Gemeindestraße werden mittels gesteuertem Bohrvortrieb unterquert, ansonsten wird die Leitung in offener Bauweise verlegt.

Im Trassenbereich befinden sich keine Gewässer.

Die Leitung wird mit einer Überdeckung von ca. 1,2 m verlegt, sodass der Rohrgraben eine Tiefe von ca. 1,6 m aufweist (1,2 m Überdeckung, 0,2 m Durchmesser des verlegten Rohres, ca. 0,2 m steinfreie Auflage). In der Sohle hat der Rohrgraben eine Breite von etwa 1,0 m, um ein beidseitiges Arbeiten zu ermöglichen.

Der gesamte Arbeitsstreifen während der Verlegung beträgt ca. 18,00 m, inklusive Lagerbereiche für den Bodenaushub.

Während der Baumaßnahmen kommt es voraussichtlich zu einer Grundwasserabsenkung durch die Bauwasserhaltung. Der Umfang der Wasserhaltungsmaßnahmen wird sich voraussichtlich auf weniger als 5000 m³ belaufen und bleibt damit unterhalb der Auslöseschwelle für eine Vorprüfung nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG. Zudem sind keine grundwasserabhängigen Ökosysteme im Trassenbereich betroffen, die Verlegung findet teils auf dem Betriebsgelände, teils auf Ackerflächen statt. Die durch die Grundwasserhaltung verursachte zeitliche Absenkung des Grundwasserspiegels ist mit dessen natürlichen jahreszeitlichen Schwankungen vergleichbar. Das Wasser aus der Grundwasserhaltung wird in einen Straßenseitengraben westlich der Straße Schlaher Damm eingeleitet. Bei Bedarf Reinigung des Grundwassers vor Einleitung, z. B. durch Container mit Prallplatte bei Vorkommen von eisenhaltigem Grundwasser.

Prüfung 1. Stufe (§ 7 Abs. 2. S. 3 UVPG):

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Abstand nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet über 3 km → nicht betroffen
---	---

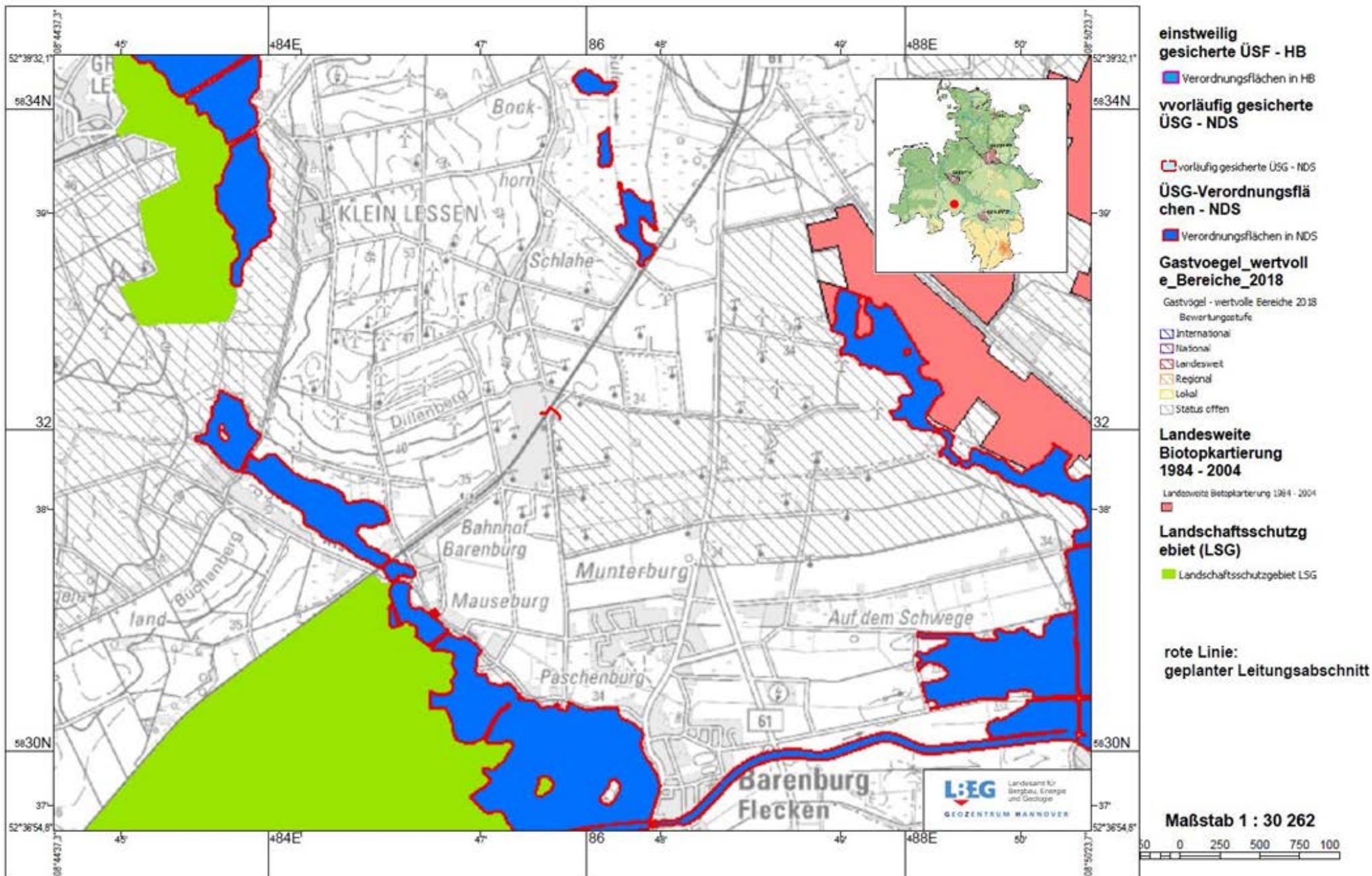
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Abstand zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet über 6 km → nicht betroffen
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	→ nicht betroffen
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Abstand zu den nächstgelegenen Landschaftsschutzgebieten über 1 km → nicht betroffen
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	→ nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	→ nicht bekannt
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	→ nicht bekannt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Abstand zu den nächstgelegenen Überschwemmungsgebieten über 1 km → nicht betroffen - Abstand zu den nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebieten über 5 km → nicht betroffen
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Chemischer Zustand gem. WRRL für den Grundwasserkörper ist als schlecht eingestuft. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	→ nicht betroffen Entfernung zu nächstgelegenen Ortschaften: - Schlahe ca. 600 m - Klein Lessen ca. 1,5 km >4 km - Barenburg/Ortsteil Munterburg > 1km
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die	→ nicht bekannt

Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	
--	--

Weitere Betroffenheit von nach Naturschutzrecht besonders geschützter Gebiete:

Wertvoller Bereich für Naturschutz	- Das geplante Vorhaben liegt in einem für Gastvögel wertvollen Bereich.
------------------------------------	--

Überprüft anhand von NIBIS/Cardo, Zugriff am 09.01.2020



Topografie: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben in einem Gebiet liegt, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen, in diesem Fall der Wasserrahmenrichtlinie, bereits überschritten sind.

Des Weiteren liegt das Vorhaben in einem für Gastvögel wertvollen Bereich.

Prüfung 2. Stufe § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben wird zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes gem. WRRL führen.

Zudem liegt das geplante Vorhaben in einem für Gastvögel als wertvollen Bereich eingestuftem Gebiet.

Durch die Verlegung der Leitung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gastvögel zu erwarten. Die geplante Leitung hat lediglich eine Länge von 180 m, ein Teil davon wird auf dem Betriebsgelände verlegt, ca. 90 m verlaufen außerhalb des Betriebsgeländes. Davon werden ca. 70 m in offener Grabenbauweise verlegt. Die evtl. gastierenden Vögel haben im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Die Baumaßnahmen sind temporär, der Betrieb der Leitung wird keine Auswirkungen auf Vögel haben.

Es ist geplant, die Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit vorzunehmen.

Ergebnis:

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft.

Zudem liegt das geplante Vorhaben in einem für Gastvögel als wertvollen Bereich eingestuftem Gebiet.

Eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG besteht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Eine Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes ist durch die geplante Leitungsverlegung nicht zu erwarten.

Durch die im Verhältnis geringe Flächeninanspruchnahme sowie die bauzeitliche Regelung (außerhalb der Brut- und Setzzeit) sind bei planmäßiger Durchführung der Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf die Gastvögel zu erwarten.

Die Auswirkungen sind zudem zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

Für eine endgültige Entscheidung über die UVP-Pflicht des Vorhabens bleibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung des Landkreises Cloppenburg bzgl. der Waldinanspruchnahme abzuwarten.

Aus Sicht des LBEG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen auf besonders schützenswerte Gebiete zu erwarten sind.

Clausthal-Zellerfeld, den 06.02.2020

LBEG

Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2020-0001